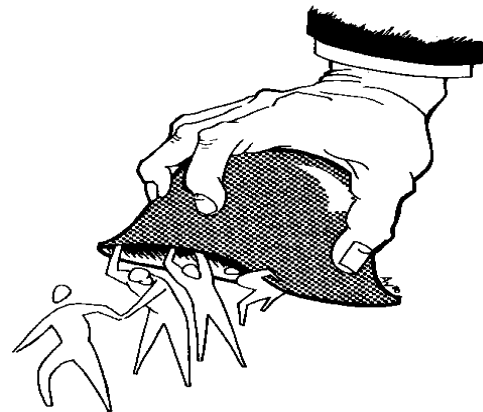


Mitgliederrundbrief

Mit uns gegen die Wehrpflicht e.V.



Kopenhagener Str. 71 · 10437 Berlin · 0 30 / 44 01 30-28 · Fax 0 30 / 44 01 30-29 · mit_uns@Kampagne.de
Oktober 2004

Liebe Freundinnen und Freunde,

ohne lange Vorrede: Hier ist Rundbrief Nr. 3. Bitte beachtet, dass wir diesmal zwei Aufrufe beilegen, über deren Unterzeichnung wir uns freuen.

Friedliche Grüße
aus dem Büro ◀

Inhalt

Zweites Zivilgesetzdienständerungsgesetz – was ist neu? · Neue Aufgaben, verbesserte Satzung, neuer Name? · Ängste am Hindukusch, Erklärungsnot am Balkan · Erklärung zum EU-Verfassungsvertrag · Aufruf für ein Deserteursdenkmal in Halbe · Streitschrift zur Totalverweigerung

2. Zivildienstgesetzänderungsgesetz Änderungen des Wehrrechts

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften“ (2. ZDGÄndG) werden das Wehrpflicht- und das Zivildienstgesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 geändert. Mit diesen Neuregelungen wird die Wehrpflicht an eine weltweit einsatzfähige Bundeswehr angepasst. Ziel der Gesetzesänderungen: die Anzahl der rechtlich zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen für die Ableistung des Zwangsdienstes zu reduzieren, um das Gerechtigkeitsloch zwischen dem geringen Bedarf der Bundeswehr an Wehrdienstleistenden und den dafür zur Verfügung stehenden zu verkleinern.

Der unhaltbare, weil verfassungswidrige Zustand der weitreichenden Erlass-Richtlinien seit Juli 2003, die ganze Gruppen von Wehrpflichtigen über die gesetzlich vorgezeichneten Dienstaussagen hinaus von der Wehrpflichtbefreiung grundsätzlich ausgenommen haben, wird beendet: Die Absenkung des Einberufungsalters, die Nichtheranziehung von T3-Gemusterten, Verheirateten usw. sind nun rechtlich abgesichert. Ob damit allerdings ein verfassungskonformer Zustand hergestellt wird, zweifelt selbst das Bundesverfassungsgericht an. Denn angesichts von Jahrgangsstärken bei über 400.000 in den kommenden Jahren, die in die Wehrpflicht

hineinwachsen, sinkt die Quote der Einberufungen zum normalen Grundwehrdienst auf neun Prozent. „Wenn nur ein geringer Teil der wehrpflichtigen Männer zur Bundeswehr einberufen wird“, so das Gericht im Beschluss vom 17. Mai 2004, wird „die in der Rechtsprechung noch nicht geklärte Frage aufgeworfen“, ob die gegenwärtige Einberufungspraxis mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Wehrpflicht vereinbar ist.“

Altersgrenzen

In Friedenszeiten ist eine Heranziehung zum Zwangsdienst grundsätzlich bis zum 23. Geburtstag möglich (WPfIG § 5 Abs. 1, ZDG § 24 Satz 1). Bis zum 25. Geburtstag einberufbar sind Wehrpflichtige, wenn sie vor der Regelaltersgrenze nicht einberufen werden konnten, und zwar auf Grund:

- einer Zurückstellung (WPfIG § 5 Abs. 1a, ZDG § 24 Abs. 1 Nr. 1),
- eines ungenehmigten Auslandsaufenthaltes (WPfIG § 5 Abs. 1b, ZDG § 24 Abs. 1 Nr. 3)
- eines Verzicht auf die KDV-Anerkennung nach dem 22. Geburtstag (WPfIG 5, 3).

Kriegsdienstverweigerer, die wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland oder eines freiwilligen Jahres sowie wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses nicht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten (ZDG § 24 Abs. 1 Nr. 2), müssen ebenfalls bis zum 25. Geburtstag mit einer Einberufung rechnen.

Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz und Entwicklungsdienstleistende sind bis zum 30. Geburtstag (WPfIG § 5 Abs. 3, ZDG § 24 Abs. 1 Satz 3) einberufbar.

„Militärfachlich“ verwendbare Berufsgruppen – zur Zeit Apotheker und Ärzte - sind nach wie vor bis zum 32. Geburtstag (WPfIG § 5 Abs. 2, ZDG § 24 Abs. 1 Satz 3) heranziehbar.

T3-Musterung

Der Verwendungsgrad T3 („verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten“) ist ersatzlos gestrichen (WPfIG 8a). T3-Gemusterte gelten mit dem neuen Gesetz als ausgemustert.

Befreiung von der Dienstpflicht

Zukünftig brauchen Wehrpflichtige nicht zu dienen, wenn zwei Geschwister (erstmalig ist auch die Schwester einbezogen) Zivildienst, Wehrdienst bis zu zwei Jahren, Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, einen anderen Dienst im Ausland, ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr von mindestens 9 Monaten geleistet haben (WPfIG § 11 Abs. 2 Nr. 2, ZDG § 10 Abs. 2 Nr. 2), wenn sie verheiratet oder eingetragene Lebenspartner oder Väter mit (Teil-) Sorgerecht sind. (WPfIG § 11 Abs. 2 Nr. 3, ZDG § 10 Abs. 2 Nr. 3)

Zurückstellungen

Einen Rechtsanspruch auf Zurückstellung haben studierende Wehrpflichtige bereits ab dem ersten Tag des dritten Semesters (und nicht erst nach einem Drittel der Studiendauer) oder wenn eine sonstige Ausbildung bereits zu einem Drittel absolviert ist. Eine Berufsausbildung ist grundsätzlich bereits dann geschützt, wenn sie rechtsverbindlich zugesagt oder vertraglich zugesichert ist (WPfIG § 12 Abs. 4 Nr. 3, ZDG § 11 Abs. 4). Erstmals müssen Zurückstellungen, die wegen einer schulischen oder außerschulischen Ausbildung erfolgen, auch über die Heranziehungsaltersgrenze vorgenommen werden (WPfIG § 12 Abs. 6, ZDG § 13 Abs. 1).

Sonstiges

Eine Verpflichtung als freiwilliger Helfer für sechs Jahre im Katastrophen- oder Zivilschutz (WPfIG § 13a, ZDG 14 Abs. 1), für Andere Dienste im Ausland (ZDG § 14b) oder für ein freiwilliges Jahr (ZDG § 14c) muss bereits bis zum 23. Geburtstag erfolgen. Schon bei der Erfassung durch die Meldebehörde wird dem Kreiswehersatzamt der Familienstand mitgeteilt (WPfIG 15, 1 u. 3). Und nicht zuletzt: Die Dauer des Zivildienstes „entspricht der Dauer des Grundwehrdienstes“ (ZDG § 24 Abs. 2). Der Ersatzdienst verliert damit seinen „Strafcharakter“, den er seit 1973 hatte.

Mit diesen neuen und deutlich erweiterten gesetzlichen Freistellungs- und Zurückstellungsregelungen wird die „Allgemeine Wehrpflicht“ hinsichtlich des Zwangs, in Friedenszeiten einen Dienst zu leisten, beerdigt. Die Maschen, durch die der Einzelne gewollt oder ungewollt schlüpfen kann, sind groß. Bei rechtzeitiger Information wird letztlich jeder eine reale Chance haben, sich vor einer Dienstleistung zu schützen. Unberührt bleiben die Erfassung und die Pflicht aller jungen Männer, sich mustern zu lassen, damit die Gewöhnung an das Militärische. Für den Kriegsfall bleibt ohnehin alles beim alten: Jeder Wehrpflichtige kann bis Ende des Jahres, in dem er seinen 60. Geburtstag feiert, einberufen werden; Zurückstellungen treten dann außer Kraft. ◀

Neue Aufgaben, verbesserte Satzung, neuer Name?

Die Wehrpflicht wankt und wackelt, nicht so das Militär. Die Wehrungerechtigkeit hat Formen angenommen, die den Bestand der Wehrpflicht mehr als in Frage stellen, doch an Aufgaben für MilitärcritikerInnen mangelt es weiterhin nicht. Deswegen hatten wir bereits bei der Mitgliederversammlung

des Vereins im Mai über Perspektiven der Vereinsarbeit diskutiert. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, um die thematische Öffnung der Vereinstätigkeit zu diskutieren. Jetzt liegt ein Vorschlag zur Änderung und Erweiterung der Satzung vor. Selbstverständlich bildet der Einsatz für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und die Rechte von Kriegsdienstverweigerern weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeit bilden, doch soll diese auf weitere antimilitaristische Themen ausgeweitet werden. Der Verein soll stärker zu den Ursachen von Kriegen, zur internationalen Sicherheitsordnung und zu Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktbearbeitung arbeiten. Mit solcher Änderung der Satzung wird den realen Veränderungen der Vereinsarbeit Rechnung getragen: Vereinsmitglieder setzen sich kritisch mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr auseinander, üben Kritik an Gelöbnissen und sammeln Informationen über Vorgänge bei der Bundeswehr. Dadurch sind neben der Arbeit für die Rechte von Kriegsdienstverweigerern Arbeitsfelder entstanden, die ihre Bedeutung leider nicht mit dem Ende der Wehrpflicht verlieren werden. Geplant ist deshalb, dass der e.V. zukünftig nicht nur mit Kriegsdienstverweigerern arbeiten wird, sondern dass friedenspolitische Gutachten und militärkritische Publikationen erarbeitet werden. Das wird auch strukturelle Veränderungen mit sich bringen. Gute Erfahrungen, die wir in diesem Jahr machen konnten, als der Verein sich mit den „Männern des 20. Juli 1944“ auseinandergesetzt und das Bemühen von Bundesregierung und Bundeswehr, sich in deren Tradition zu stellen, analysiert hat, ermutigen uns. Nicht zuletzt verband auch die Mitgliederversammlung mit der Erweiterung und Änderung der Satzung die Hoffnung, dass der Verein die volle Gemeinnützigkeit erlangen wird, so dass Spenden und Mitgliedsbeiträge dann steuerlich absetzbar werden könnten.

Der bisherige Namensvorschlag, sozusagen der „Arbeitsstiel“ für den neuen Verein, lautet „Arbeitsstelle für Frieden und Abrüstung e.V.“ Bessere Ideen sind herzlich willkommen! ◀

Ängste am Hindukusch, Erklärungsnot am Balkan,

Seit 2001 sind Bundeswehrsoldaten im Einsatz in Afghanistan (ISAF). Dass nach mehr als 20 Jahren Krieg niemand, auch nicht die friedlichste Nichtregierungsorganisation der Welt und schon gar nicht das Militär über Nacht für Wohlstand und Demokratie in Afghanistan würde sorgen können, versteht sich von selbst. Die Präsenz von Bundeswehrsoldaten in Kabul hat daran wenig geändert. Seit 2003 sind Bundeswehrsoldaten zusätzlich als „Regionales Wiederaufbauteam“ in der nördlichen Region Kundus eingesetzt, seit Anfang September überdies in einer noch nordöstlicheren Ecke Afghanistans, in der Region Badakshan um die Stadt Faisabad. Mitte September übten Bundeswehrgenerale deutliche Kritik am dem Einsatz, zum einen, weil die Soldaten dort keine von der Bundesregierung geförderten zivilen Hilfsprojekte schützen könnten, zum anderen, weil die Region noch immer von Taliban-Anhängern geprägt sei. Ebenfalls Anfang September war es in Faisabad zu gewalttätigen Demonstra-

tionen gekommen, bei denen Angehörige einer Schweizer Hilfsorganisation verletzt wurden. Dies wurde von den – in Pressemeldungen namentlich nicht genannten – Generalen mit zum Anlass genommen, den Einsatz zu kritisieren. Überdies verwiesen sie darauf, dass die Gebirgspässen im Sommer schwer passierbar, im Winter jedoch unzugänglich wären. Im Notfall mit Hubschraubern ausgeflogene Bundeswehrsoldaten wären leichte Ziele für die mit Flugabwehrraketen ausgerüsteten Taliban.

Inzwischen wurde ein interner Bericht der Bundeswehr bekannt, nach dem die Bundeswehr bei den Ausschreitungen in Faisabad bedrohte Menschen nicht geschützt, sondern die Hilfeleistung unterlassen hätte. Die Soldaten hätten sich zurückgezogen und lediglich Verletzte behandelt, die in ihr Lager geflüchtet waren. Ende September sah sich Struck, sicher nicht zuletzt wegen dieser Vorwürfe, genötigt, nach Afghanistan zu reisen und dort die Standorte Kundus und Faisabad zu besuchen.

Das Bundestagsmandat läuft am 15. Oktober aus. Da die Bundeswehr ein weiteres Jahr in Afghanistan bleiben soll, wurde es verlängert. Neben der Zustimmung der Regierung erfolgte auch diejenige der CDU-CSU-Fraktion.

Öffentliche Kritik wurde ebenfalls laut zum Bundeswehr-Einsatz im Kosovo. Struck hatte in den vergangenen Monaten mehrfach versichert, im Verantwortungsbereich der Bundeswehr sei während der antiserbischen Ausschreitungen am 17. und 18. März dieses Jahres kein serbischer Bürger getötet worden. Damals wurden insgesamt 19 Menschen getötet (darunter auch albanische Angreifer, die durch Kfor-Angehörige erschossen wurden), 900 Menschen verletzt, 550 Häuser von Serben wurden zerstört, und allein 27 serbisch-orthodoxe Kirchen niedergebrannt. Über 4.000 Angehörige von Minderheiten, meistens Serbinnen und auch Roma waren damals geflüchtet. Kfor-Soldaten hatten sie in der Tat evakuiert und so vor den Ausschreitungen geschützt. Nachdem man die Menschen jedoch weggebracht hatte, kehrten die Angreifer zurück und brannten Häuser, Kirchen und Klöster ab. „Nur Sachschaden“, hieß es damals. Im Klartext bedeutet das: Unter den Augen der Kfor finden Vertreibungen statt. Angesichts der Ausschreitungen bescheinigte die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch bereits im Sommer der Kfor-Truppe und den UNMIK-Polizeieinheiten Versagen, was jedoch von NATO und UN zurückgewiesen wurde.

Inzwischen stellte sich heraus, dass in einem serbisch-orthodoxen Priesterseminar in Prizren ein serbischer Mann verbrannt ist, d.h. ermordet wurde. Dies geschah an einem Ort, der von der Bundeswehr kontrolliert wurde, in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Bundeswehr-Standort. Dieser Mord kam Verteidigungsminister Struck erst jetzt und erst über die Medien zur Kenntnis. Sein Führungsstab hatte über Monate davon Kenntnis, ohne die Information weiterzugeben. Im September musste Struck vor dem Bundestag eine lange Liste von Mängeln einräumen: mangelhafte militärische Koordination zwischen Kfor und UNMIK, Unsicherheiten über die Verantwortlichkeiten zugeben, man-

gelhafte Sprachkenntnisse auch bei Kommandeuren und Stabspersonal, und zwar im Englischen, fatal bei einem internationalen Einsatz. (Von Kenntnissen der Landessprache war in der Mängelliste gar nicht erst die Rede.) Nicht nur, dass es den Soldaten vor Ort an Ausrüstung fehlte, an Helmen und Schlagstöcken, über die die Bundeswehr für potentielle Einsätze im Innern durchaus verfügt. Unter den zahlreichen Defiziten wird auch ein Mangel an der nötigen „mental Einstellung auf latente Gefahren“ genannt. Mit anderen Worten: Die Soldaten hatten keine Ahnung, was auf sie zukommt, und wussten nicht, wie sie mit einer Krisensituation umgehen sollen.

Die Gelegenheit dieser Mängel wurde nun benutzt, um die Bundeswehr zur „Bekämpfung von Unruhen im Ausland“ mit angeblich „nicht-tödlichen“ Chemiewaffen auszurüsten. Völkerrechtlich ist der Einsatz solcher Waffen nur zulässig, wenn er lediglich „zur Aufstandsbekämpfung“ und nicht als „Mittel der Kriegsführung“ dient. Nach bisheriger Rechtslage war es der Bundeswehr allerdings verboten, im Ausland C-Waffen einzusetzen. Aus dem entsprechenden Gesetzentwurf geht nicht klar hervor, ob damit „nur“ Reizstoffe wie Tränengas oder auch Betäubungsmittel und psychoaktive Substanzen gemeint sind. Fakt ist, dass auch Tränengas als Kampfstoff in von der Bundesrepublik ratifizierten internationalen Abkommen geächtet ist. Deswegen möchte man dem Einsatz der Bundeswehr im Ausland den Anstrich polizeiähnlicher Tätigkeit geben und so dem Einsatz von Chemiewaffen Tür und Tor öffnen. Und wer unterscheidet dann zwischen „polizeiähnlicher Aufstandsbekämpfung“ und „regulärer Kriegsführung“? Im ersten Fall wäre der Einsatz völkerrechtlich erlaubt, im zweiten nicht. Das Beispiel des Iraks zeigt doch, dass Aggressoren nach offizieller Beendigung eines Krieges diesen Krieg eben als Besatzungsmacht weiterführen – im Rahmen von „Aufstandsbekämpfung“.

Und das grundlegende Problem ist weiterhin unbeberührt (und ungelöst) geblieben. Fünf Jahre ist die Bundeswehr jetzt im Kosovo, und noch ist kein Ende abzusehen. Die Kfor-Soldaten sind nach wie vor mit der Bewachung serbisch bewohnter Inseln im albanisch dominierten Gebiet beschäftigt. Der mühseligen Sorge für Ruhe im Land fehlt jedoch die Perspektive: Frieden kommt eben nicht durch Militärpräsenz, sondern dadurch, dass die Menschen persönliche und politische Perspektiven absehen können. Daran ist die militärgestützte Politik im Kosovo bisher gescheitert. Sofern sie sich überhaupt darum bemüht hat.

Nein zum EU-Verfassungsvertrag!

Wir bitten alle Vereinsmitglieder, die beigefügte Erklärung zum EU-Verfassungsvertrag zu lesen und, wenn auch Ihr dagegen protestieren wollt, zu unterzeichnen. Zur Erklärung fügen wir Auszüge aus einem Kommentar der Informationsstelle Militarisierung in Tübingen bei.

Der EU-Verfassungsvertrag ist friedensgefährdend:

Mit dem EU-Verfassungsvertrag wird die Militarisierung der Europäischen Union bis hin zur globalen

Kriegsführungsfähigkeit vorangetrieben. Der Verfassungsvertrag soll der EU die „auf militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ sichern. Eine zusätzliche kerneuropäische Militarisierung wird mit der „ständigen strukturierten Zusammenarbeit“ etabliert. Aufrüstung wird Verfassungsgebot: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“. Eine „Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ wird die Aufrüstung der Mitgliedstaaten überwachen.

Der EU-Verfassungsvertrag ist neoliberal:

Die Prinzipien des Neoliberalismus erhalten Verfassungsrang. In den allgemeinen „Zielen der Union“ ist zwar die Rede von einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität.“ Im konkreten Politikteil findet sich jedoch eine Verpflichtung auf den „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb.“ Die einzelstaatlich gewährleisteten Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, auch die beschworene Sicherung der „kulturellen Vielfalt“, einschließlich der künstlerischen werden ganz im Sinne der WTO relativiert und bleiben der Beihilfekontrolle unterworfen.

Der EU-Verfassungsvertrag ist antisozial:

Die Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag stellt zwar prinzipiell einen geringen Fortschritt bei der Verankerung demokratischer und sozialer Grundrechte dar. Zugleich wurde aber insgesamt eine Schieflage zuungunsten der sozialen Grundrechte verankert, die sich ausdrückt in der fehlenden Sozialbindung des Eigentums und der verfassungsrechtlichen Hervorhebung der „unternehmerischen Freiheit“. Anstelle eines „Rechts auf Arbeit“ wird nur das „Recht zu arbeiten“ gewährt, auch andere soziale Grundrechte fanden keine Aufnahme oder nur eine Aufnahme in stark beschnittener Form. Durch die Herabstufung von Grundrechten zu „Grundsätzen“ in den sogenannten Schlussbestimmungen jedoch sind die sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte auf EU-Ebene noch weiter ausgehöhlt worden. Im Ergebnis kann beispielsweise weiterhin nicht von einem EU-Streikrecht oder einem grenzüberschreitenden Streikrecht die Rede sein, während nationalstaatliche Regelungen zur Aussperrung geschützt werden.

Der EU-Verfassungsvertrag ist imperial:

Statt die Politik auf eine Einhaltung der UN-Charta und des Völkerrechts sowie die Ächtung von Angriffskriegen zu verpflichten, wird im Verfassungsvertrag bewusst Interpretationsspielraum für globale Kriegseinsätze gelassen. So wird lediglich die „Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ erklärt und auch die interventionistisch interpretierbare Formulierung der „Weiterentwicklung des Völkerrechts“ gebraucht.

Kompletter Text: www.imi-online.de

Einigen Rundbriefen liegt aus versandtechnischen Gründen die Erklärung nicht bei. Wer sie nicht

bekommen hat, aber unterzeichnen möchte, findet sie hier: www.friedenskongress-hannover.de

Unterzeichnete Erklärungen bitte an die angegebene Adresse schicken. ◀

Ein Deserteursdenkmal in Halbe

Ebenfalls um Unterzeichnung bitten wir alle, die ein Deserteursdenkmal in Halbe unterstützen möchten.

Zum Hintergrund: Im April 1945 bildeten Panzereinheiten der Roten Armee in der Gegend um Halbe einen Kessel um die Reste der geschlagenen 9. Armee des Generals Busse, der ein Kapitulationsangebot ablehnte. Mehrere zehntausend Soldaten und Zivilisten fielen im Zuge dieser letzten Kesselschlacht des 2. Weltkrieges dem NS-Durchhaltewillen zum Opfer. Dieser Ort ist heute ein Wallfahrtsort der Rechten. Unterschiedsloses Gedenken von offizieller Seite leistet in jedem Jahr am Volkstrauertag der Vermischung von Opfern und Tätern Vorschub. Dagegen soll ein Denkmal gesetzt werden, das an diejenigen erinnert, die sich dem Morden verweigert haben.

Mehr: www.deserteure-halbe.de

Unterzeichnete Erklärungen bitte an unsere Adresse schicken oder faxen.

Es sind noch Bücher da: Streitschrift für die totale Kriegsdienstverweigerung

Jeder wird in diesem Staat zwangsweise wehrpflichtig. Jeder kann sich dagegen wehren. Die Streitschrift für die totale Kriegsdienstverweigerung bietet die grundlegenden politischen Argumente gegen die Wehrpflicht. Totalverweigerer und alle, die sich mit dem Thema Totalverweigerung auseinandersetzen wollen, finden in der Streitschrift eine kurze Geschichte der TKDV und persönlich-politische Begründungen, warum Männer den Kriegsdienst total verweigern. Die möglichen juristischen Konsequenzen eine gewissenhaft motivierten TKDV werden ebenso detailliert dargelegt wie Hinweise zur Prozessvorbereitung gegeben. Besonders eindrücklich: die Knastberichte von TKDVern, die zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt wurden.

Im Büro sind noch Restexemplare dieses Buches von Christian Herz erhältlich:

Totalverweigerung. Eine Streitschrift für die totale Kriegsdienstverweigerung. Herausgegeben vom Komitee für Grundrechte und Demokratie. Sensbachtal 1995. 230 Seiten mit vielen Fotos. Preis: jetzt noch 1,- Euro (ggf. zuzüglich Porto) ◀

Mehr Materialien: www.kampagne.de/Materialien.php

Deserteursehrung am 20. Juli 2004

Allen, die sich an der Kranzniederlegung und Ehrung für Wehrmachtsdeserteure und Wehrkraftzersetzer beteiligt haben, sei hiermit herzlich gedankt.

V.i.S.d.P. für diesen Rundbrief: Michael Behrendt